

Herrn Minister Björn Thümler
Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Kulturförderung und Zuwendungspraxis
> Anlage: Papier der Landesgruppe Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Minister,

ein Arbeitskreis der niedersächsischen Landesgruppe unserer Gesellschaft, dem Fachleute aus Verbänden und Kultureinrichtungen angehören, hat sich mit der Zuwendungspraxis in Niedersachsen beschäftigt. Der Arbeitskreis sieht in der Vereinfachung der Zuwendungspraxis eine Voraussetzung dafür, dass Projektträger und Kultureinrichtungen sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren können und dass die Anwendung fortschrittlicher Förderinstrumente wie etwa mehrjährige Förderungen erleichtert wird.

Die in der Anlage dargestellten Vorschläge beschränken sich bewusst auf Regelungen, die in anderen Bundesländern oder beim Bund bereits erprobt sind und die keine Gesetzesänderungen erfordern. Daher decken sie sich auch mit grundsätzlichen Positionen der Kulturpolitischen Gesellschaft.

Ich darf Ihnen daher das Papier beigefügt übersenden, zur Diskussion und natürlich möglichst auch zur Anwendung empfehlen. Ich würde mich freuen, wenn es in Ihrem Hause auf fruchtbaren Boden fiele.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias J. Knoblich
Präsident

Kulturförderung und Zuwendungspraxis in Niedersachsen

Ein Arbeitskreis der niedersächsischen Landesgruppe der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V. legt dieses Papier zur Zuwendungspraxis in Niedersachsen vor.

Ihren Ausgang nahm diese Arbeit von

- der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU vom November 2017, in der es u. a. heißt: „Förderanträge, besonders für kleine und ehrenamtlich geführte Kultureinrichtungen, sollen künftig einfacher und unbürokratischer werden“,
- dem Impulspapier „Modernisierung der Zuwendungspraxis für den Dritten Sektor“, das die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. im Juni 2018 vorgelegt hat,
- Ihren Regionalkonferenzen, auf denen regelmäßig eine Vereinfachung der Antrags- und Förderverfahren gefordert wurde, und
- den Praxiserfahrungen der Arbeitskreismitglieder.

Der Arbeitskreis sieht in der Vereinfachung der Zuwendungspraxis eine Voraussetzung dafür, dass Projektträger und Kultureinrichtungen sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren können und dass die Anwendung fortschrittlicher Förderinstrumente wie mehrjährige Förderungen erleichtert wird. Die folgenden Vorschläge beschränken sich bewusst auf Regelungen, die in anderen Bundesländern oder beim Bund bereits erprobt sind und die keine Gesetzesänderungen erfordern.

Wir schlagen vor, eine Allgemeine Kulturförderrichtlinie zu erlassen. Für die einzelnen Kunst- und Kulturbereiche können der Fördergegenstand und die Förderkriterien darüber hinaus genauer festgelegt werden. Diese Richtlinie sollte die folgenden Regelungen enthalten:

1. Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein.
2. Bei Projektförderungen gehören die anteiligen Kosten von festangestelltem Personal, das mit einem Projekt befasst ist, und sonstige Gemeinkosten des Antragstellers zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sofern der Zuwendungsempfänger den projektbezogenen Anteil an diesen Gemeinkosten nicht einzeln nachweisen kann (Stundenerfassung, Kostenrechnung), werden sie in Form von Pauschalsätzen von 15 % der Projektkosten als zuwendungsfähig anerkannt. Ausgaben für Versicherungen des Zuwendungsempfängers gegen Risiken für Schäden an Personen und Sachen werden grundsätzlich akzeptiert.
3. Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
4. Ehrenamtliches Engagement kann im Förderantrag textlich dargestellt und bei der Förderentscheidung sowie Festlegung der Zuschusshöhe positiv berücksichtigt werden. Unbare Eigenleistungen gelten nicht als zuwendungsfähige Ausgaben.
5. Das öffentliche Vergaberecht (VOB, VOL) wird erst bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 25.000 € angewendet.
6. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist regelmäßig ohne Beantragung und Genehmigung zugelassen. Das Risiko trägt in jedem Fall der Antragsteller.
7. Mitteilungspflichtig ist nur eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Gesamtfinanzierung um mehr als 20 % oder um mehr als 10.000 €.

8. Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder im Rahmen der Abgabeordnung für gemeinnützige Körperschaften erlaubt ist.

9. Außerdem gelten folgende Regelungen zum Antrags- und zum Förderverfahren:

- Der Antragsteller erhält unmittelbar bzw. längstens nach drei Monaten nach der Antragsfrist einen Bewilligungsbescheid bzw. eine Ablehnung.
- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10.000 € wird der Zuschuss innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Ein förmlicher Mittelabruf entfällt.
- Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25.000 € wird der Zuschuss in zwei gleichen Raten innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und zur Hälfte des Bewilligungszeitraums ausgezahlt. Ein förmlicher Mittelabruf entfällt. Ist eine vorzeitige Auszahlung für den Zuwendungsempfänger erforderlich, kann dies mit entsprechender Begründung beantragt werden.
- Bei einer Zuwendungshöhe von über 25.000 € wird der Gesamtzuschuss ausgezahlt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Bewilligung entsprechende Mittel benötigt werden, oder es werden Teilbeträge zu vom Zuwendungsempfänger definierten Terminen ausgezahlt.
- In der Regel wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.
- Der Verwendungsnachweis wird innerhalb von neun Monaten nach dessen Eingang geprüft und dem Zuwendungsempfänger unverzüglich das Prüfergebnis mitgeteilt.
- Rückforderungen sind nur innerhalb von neun Monaten nach Abgabe des Verwendungsnachweises möglich.
- Von einer Rückzahlung ist abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 1.000 € nicht übersteigt.
- Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs wird abgesehen, wenn die Zinsen 100 € nicht übersteigen.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge hilfreich für die Weiterentwicklung der Förderstrukturen des Landes sind. Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung!

Sprecherrat der Landesgruppe Niedersachsen der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V.:
Johannes Crückeberg, Kerstin Hädrich, Mara Ruth Käser, Olaf Martin

Mitglieder des Arbeitskreises „Zuwendungspraxis“ in der Landesgruppe Niedersachsen der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V.:

Martina von Barga (Landesverband Freie Theater)
Gerd Dallmann (ehem. LAG Soziokultur Niedersachsen)
Dr. Katja Drews (Kulturressort des Landkreises Holzminden)
Dagmar von Kathen (ehem. Fachbereich Kultur der Stadt Osnabrück)
Thomas Krueger (Niedersächsischer Heimatbund)
Olaf Martin (Landschaftsverband Südniedersachsen)
Klaus Terbrack (Fokus e. V. Osnabrück)
Holger Walla (ehem. Landestheaterbeirat)